

Satzung

des Vereins „ConcordiArt e.V.“

1. Fassung: 16.05.2014

2. Fassung: 29.07.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „ConcordiArt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein wendet sich vorrangig der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Dortmunder Nordstadt zu. Er hat sich zum Ziel gesetzt, Kunst und Kultur sowie Heimatpflege und Heimatkunde als Qualitäts-, Image- und Standortfaktor der Dortmunder Nordstadt sichtbar zu machen, zu fördern und der Allgemeinheit zu verdeutlichen. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung durch die Umsetzung der dort angegebenen speziellen Zwecke.
2. Zur Verwirklichung der Satzungsziele plant der Verein insbesondere:
 - die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Vereinssitzes als Ort, an dem Mitglieder ihre Werke, Dienstleistungen und Produkte präsentieren und zum Verkauf anbieten können
 - durch künstlerische und kulturelle Veranstaltungen die Öffentlichkeit auf das Angebot der Kunst und Kultur sowie internationaler traditioneller handwerklicher Techniken und moderner internationaler Heimatpflege und Heimatkunde im weitesten Sinne in der Dortmunder Nordstadt aufmerksam zu machen und sie einzubinden
 - die Förderung und Unterstützung der lokalen Ökonomie in der Dortmunder Nordstadt
 - die Einrichtung sowie dauerhafte Pflege und Unterhaltung eines Internetauftritts des Vereins
 - Treffen und Veranstaltungen zu organisieren, um den Dialog zwischen einzelnen Akteuren/Kreativen, Wirtschafts- und Kultursparten untereinander sowie mit Interessenvertretern/-vertreterinnen aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft zu intensivieren
 - die Wahrnehmung der Dortmunder Nordstadt und insbesondere des Borsigplatzquartiers als Standort von Kunst, Kultur, internationaler Heimatpflege und Heimatkunde in überregionalen Projekten voranzutreiben
 - Bürgerinnen und Bürger zu informieren und sie anzuregen, durch eigene Aktivitäten kreativ, künstlerisch oder handwerklich tätig zu werden.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke wird angestrebt, finanzielle Mittel von gemeinnützigen Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzuwerben. Diese finanziellen Mittel sollen für die zuvor satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dazu zählt auch, Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen sowie Projekte, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen, zu initiieren und zu unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Mitglieder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Werk- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausüben.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für den Verein Dienst- oder Werkleistungen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personenvereinigungen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der in den Bereichen Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Nordstadt aktiv ist und seine Werke und Produkte in der Nordstadt öffentlich verfügbar macht.

Fördermitglied kann jeder werden, der Bereitschaft zeigt, mit aktiver Arbeit ehrenamtlich und idealistisch die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Darüber hinaus kann jeder Fördermitglied werden, der sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins durch Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags fördert und unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand rückwirkend mit dem Eingang des unterzeichneten Beitrittsantrages. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung wird dem Mitglied gestellt.

Die Mitgliedschaft endet

- mit der Auflösung des Vereins,
- mit dem Tod (natürliche Person) oder bei Personenvereinigungen mit deren Erlöschen oder durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- oder durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

Der Austritt erfolgt in Textform. Diese muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbe-

halten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden in einem separaten Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens einmal im Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Mitgliederversammlungen sind durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seinen/seine/ihre/ihren Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform mit Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum der Absendung. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung den Mitgliedern in der Tagesordnung bekannt gemacht wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer/innen.
- Die Beschlussfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Berufungsantrag des Mitgliedes (entspr. § 5 der Satzung)
- Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zwei Prüfer/innen haben unabhängig vom Vorstand mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Jahresrechnung sowie die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu prüfen. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die sich auf die vorhandene Tagesordnung beziehen, müssen behandelt werden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.

Bei Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben jeweils nur eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen geben zu Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung an, durch welche natürliche Person sie sich vertreten lassen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden; dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

b) Der Vorstand

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und zwei Kassierer/innen/n.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in und eines Kassierer/in sein muss. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für diesen Vorstandsposten für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Eine Benennung des Beschlussgegenstandes ist bei Einberufung der Vorstandssitzung nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/ Sitzungsleiterin.

Der Protokollführer/in wird bei jeder Sitzung neu bestimmt. Der Protokollführer/in hat über die Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind der Verlauf und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von ihm/ihr und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung bekannt zugeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Der/Die Kassierer/in und sein/e Stellvertreter/in verwalten in gegenseitiger Abstimmung die Kasse des Vereins, ziehen Beiträge und Umlagen ein. Sie führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Nicht benötigte Barbestände sind von ihnen verzinslich anzulegen. Zahlungen für den Verein nehmen sie gegen alleinige Quittung entgegen, dürfen aber selbst Zahlungen über 500,00 € Einzelbuchung nur auf Anweisung bzw. mit Zustimmung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, leisten.

Dem Vorstand obliegt die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen bei der Kassenprüfung über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen den dazu notwendigen Schriftverkehr, entsprechende Protokolle mit Beschlüssen sowie Belege, Verzeichnisse und Bestände vorzulegen.

§ 10 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch können Auslagen erstattet werden. Dies bedarf jedoch einer schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck vier Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem St. Vincenz-Jugendhilfezentrum, Oesterholzstr. 85, 44145 Dortmund zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dortmund, 29.07.2015

Versammlungsleitung/
Vorsitzende

Protokollführung
Stellvertr. Vorsitzende

Kassierer

Stellvertr. Kassierer